

6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. Juli 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsan- lagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Gebührenanpassung zum 01. September 2016

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 1346), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist
- § 60 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196)
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist
- § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist sowie
- Artikel 1 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 09. Dezember 2011

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 14. Juli 2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührenmaßstab

(3) entfällt

(4) wird (3) mit folgendem Wortlaut:

„Bei der Direktanlieferung von Kleinmengen unterhalb der Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr erhoben.“

Artikel 2

(Änderungsbestimmungen)

Die Anlagen 1 und 2 der Satzung über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz erhalten folgende neue Fassung:

Anlage 1

Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz - Direktüberlassung

1. Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz und Umschlagstation

Eine gewichtsbezogene Abrechnung erfolgt ab einem Nettogewicht, welches über der Mindestlast von 100 kg liegt. Für Anlieferungen, bei denen das ermittelte Nettogewicht unter der Mindestlast liegt, erfolgt eine pauschale Abrechnung.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschalgebühr
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	129,51	13,00
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	129,51	13,00
030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	129,51	13,00
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	129,51	13,00
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	129,51	13,00
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	129,51	13,00
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	129,51	13,00
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	129,51	13,00
150102	Verpackungen aus Kunststoff	129,51	13,00
150105	Verbundverpackungen	129,51	13,00
150106	gemischte Verpackungen	129,51	13,00
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	129,51	13,00
160103	Altreifen PKW	----	2,00
160103	Altreifen LKW	----	4,00
160103	Altreifen Traktor	----	7,00
160119	Kunststoffe	129,51	13,00
160122	Bauteile a. n .g.	129,51	13,00
160304	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiös-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	174,86	17,00

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschalgebühr
160306	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	174,86	17,00
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen	29,44	3,00
170202	Glas (Flachglas)	22,42	2,00
170203	Kunststoffe	129,51	13,00
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Abfälle verunreinigt sind	40,39	4,00
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	180,69	18,00
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen	28,01	3,00
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	232,46	23,00
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	121,19	12,00
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen	94,06	9,00
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen – (Sauerkrautplatten, Fermazell)	60,62	6,00
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	129,51	13,00
180101	Spitze oder scharfe Gegenstände	194,79	19,00
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	129,51	13,00
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	129,51	13,00
190801	Sieb- und Rechenrückstände	129,51	13,00
191201	Papier und Pappe	129,51	13,00
191204	Kunststoff und Gummi	129,51	13,00
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	129,51	13,00
200101	Papier und Pappe	129,51	13,00
200201	biologisch-abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	56,69	6,00

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschalgebühr
200201	biologisch-abbaubare Abfälle (Wurzeln und Stammholz)	79,66	8,00
200203	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	129,51	13,00
200301	gemischte Siedlungsabfälle	129,51	13,00
200302	Marktabfälle	129,51	13,00
200307	Sperrmüll	134,78	13,00

Die Annahmebedingungen der RABA (in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten. Eine Direktanlieferung an der Restabfallbehandlungsanlage ist nur mit geeigneten Fahrzeugen möglich.

2. Fremdverwiegung

Leistung	Gebühr €/Stück
Fremdverwiegung	5,00

3. Big Bag und Schutzausrüstungen

Leistung	Gebühr €/Stück
Big Bag	8,00
Platten Big Bag	10,00
Schutzausrüstung Set	8,00

Anlage 2

Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz bei Anlieferungen der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger und deren beauftragten Dritten - Sammelüberlassung

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschalgebühr €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	132,71	13,00
200307	Sperrmüll	137,98	13,00

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. Juli 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz tritt ab 01. September 2016 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Abs. 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, den 15. Juli 2016



Miko Runkel

Verbandsvorsitzender